



Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Fromberg  
Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach

Gz. L/A2-V 7533-24085

## I. Einstellungsbeschluss

### A Entscheidender Teil

#### 1. Einstellung der Flurbereinigung

Nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird das mit Beschluss vom 15.03.2023 Gz. L/A2-V 7533-23061 angeordnete Verfahren Fromberg eingestellt.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

### **B Hinweise**

#### Offenlegung des Einstellungsbeschlusses

Dieser Einstellungsbeschluss wird in der Gemeinde Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Einstellungsbeschluss liegt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der o. g. Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Einstellungsbeschluss kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>)

## **Begründung**

Die Anordnung und Umsetzung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erfolgte auf freiwilliger Basis der beteiligten Grundstückseigentümer. Die geplante Umsetzung der Bodenordnung mittels Planvereinbarungen ließ sich nicht realisieren. Die Zusammenlegung erscheint daher als unzweckmäßig und wird nach § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– eingestellt.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO war anzuordnen, da die Flurstücke wie vereinbart, zeitnah für die Fortführung der Flurneuordnung Röckenricht benötigt werden

Tirschenreuth, 14.05.2024

gez. Kurt Hillinger  
Behördenleiter